

(Staatsminister Graf Balthus v. Gäßtadt.)

(A) Entwicklung im Wege standen, im Wege der Dispensation beseitigt worden sind.

(Sehr wahr!)

Nun stellen Sie sich hin und verlangen mit großer Emphase: Fort mit diesem Dispensationsrecht! Das widerspricht doch Ihren Wünschen. Wenn Sie wollen, daß die Entwicklung vorwärts schreitet trotz der engen Bestimmung des Gesetzes, dann dürfen Sie dem Ministerium die Waffen nicht aus der Hand nehmen, diese Entwicklung zu ermöglichen. Daß aber die Regierung das Dispensationsrecht in sachgemäßer Weise gebraucht hat, wird durch die tatsächliche Entwicklung der Gemeinden, durch die Bildung von Ausschüssen u. dgl. bewiesen. Nun will aber die Regierung diese Einrichtungen, die jetzt im Wege der Dispensation für einzelne Gemeinden eingeführt worden sind, sie will diese Verbesserung im Wege des Gesetzes als eine regelmäßige Einrichtung für eine größere Zahl von Gemeinden sicherstellen.

(B) Der Herr Abg. Schulze hat auch gesagt, die Regierung des Jahres 1873 hätte dem Volke ein größeres Vertrauen entgegengebracht. Ich möchte den Vorwurf umkehren und möchte behaupten: der Landtag von 1873 hat der Regierung durch Verleihung dieser Befugnis ein größeres Vertrauen entgegengebracht als der Herr Abg. Schulze.

(Sehr gut! rechts.)

(Sehr schwach! links.)

Der Vorwurf des nicht genügenden Vertrauens ist von dem Herrn Abgeordneten gemacht worden, weil die Regierung sich weigert, in den Gemeinden das allgemeine Wahlrecht einzuführen. Meine Herren! Darüber sind wir doch alle einig, daß das allgemeine Wahlrecht in den Gemeinden ein Ding der Unmöglichkeit ist;

(Sehr richtig!)

in den Gemeinden müssen die verschiedenen Interessengruppen zum Worte kommen, und dafür wird gerade eine Partei, die immerfort das Wort des Klassenkampfes im Munde führt, ein Verständnis haben müssen, daß vor allem in der Gemeinde, wo so verschiedene Interessen vorliegen, verschiedene Interessengruppen auch wirklich verfassungsmäßig zum Worte kommen müssen,

(Sehr richtig! rechts.)

(Zuruf links: 'Verhältnismahlssystem!')

Ganz abgesehen davon, daß die Einführung des allgemeinen Wahlrechts dort, wo sie geschehen ist, in Frankreich z. B., zu Mißständen geführt hat, die Sie nicht werden bestreiten können, zu Mißständen, die in wissenschaftlichen Werken festgestellt worden sind, worauf ja auch in der Begründung schon hingewiesen worden ist.

Nun möchte ich noch zum Schlusse eine Bemerkung des Herrn Abg. Kleinhempel streifen. Er hat im Namen seiner politischen Freunde bemerkt, daß die schwersten Bedenken gegen die Vorlage darin bestünden, daß nunmehr eine sechsfache Gliederung der Gemeinden eintreten werde. Ich möchte den Herrn Abg. Kleinhempel und seine politischen Freunde bitten, über dieses formale Bedenken doch hinwegzusehen. Ich glaube, es ist ein großer Vorzug und ein Grundzug unserer ganzen Gemeindeentwicklung, daß sie sich den tatsächlichen Verhältnissen so leicht anpaßt. Wir wollen uns freuen, daß die Organisation und die Gesetze, die die Organisation geschaffen haben, den Gemeinden eine so große Mannigfaltigkeit ihrer Entwicklung ermöglicht haben. Wem soll es auch schaden? Ich gebe zu, daß, soweit der Verkehr der Gemeinden untereinander in Frage kommt, eine gewisse Einheitlichkeit erwünscht ist. Schließlich ist aber die Ortsverfassung bei jeder Gemeinde anders, auch da, wo wir einheitliche Gesetze schaffen. Die Ortsverfassung hat nur eine interne Bedeutung und wendet sich an die Gemeindeglieder, die sich danach richten müssen. Für das einzelne Gemeindeglied kommt es also nicht so sehr auf den Wortlaut des Gesetzes an, sondern auf die Bestimmungen des Gemeindestatuts. Das Gesetz bildet nur die Anleitung für die Aufstellung des Statuts. Ich glaube also, daß gerade in der großen Auswahl, die die Gemeindeordnungen den Gemeinden bieten, ihnen auch die Gelegenheit gegeben ist, ihre Verfassung nach ihren konkreten Bedürfnissen auszugestalten, und ich möchte daher mit der Hoffnung schließen, daß auch dieses Gesetz dazu beitragen wird, die Gemeinden je nach ihren Wünschen und nach ihrer Eigenart in ihrer Entwicklung zu fördern.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Träber.

Abg. Träber: Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Bei der heutigen Beratung hätte ich gewünscht, daß gleichzeitig das Organisationsgesetz mit der heutigen Vorlage beraten würde. Es spricht entschieden dafür der § 88 und der § 91, wo von der Oberaufsicht die Rede ist. Wenn ich darauf eingehe, daß